

„Einfach Mehr“ Menschen mit Trisomie 21 im Pfaffenwinkel e.V.

Vereinsatzung

Stand: 17.05.2022

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: „Einfach Mehr“ Menschen mit Trisomie 21 im Pfaffenwinkel e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schongau.
- (3) Er besitzt die Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München mit der Registrierungsnummer VR 204178.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, die Situation von Menschen mit Trisomie 21 (Down-Syndrom) und ihrer Angehörigen zu verbessern; insbesondere durch:
 - a) Hilfestellung und Unterstützung für Betroffene
 - b) Bereitstellung von Informationen über Trisomie 21 (Down-Syndrom)
 - c) Schaffen von Akzeptanz und Toleranz für Menschen mit Trisomie 21 (Down-Syndrom) in unserer Gesellschaft
 - d) Förderung der Integration und Inklusion von Menschen mit Trisomie 21 (Down-Syndrom) in allen Bereichen menschlichen Zusammenlebens
 - e) Dialog mit Kinder- und Jugendeinrichtungen, sowie Fachstellen für Diagnostik,

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er befolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder sämtlicher Organe des Vereins und die Kassenprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten besteht aber die Möglichkeit der Vergütung durch eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale). Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt. Es gibt die Mitgliedschaftsformen
1. Einzelmitgliedschaft
ab Vollendung des 16. LJ mit vollem aktivem Stimmrecht ab
Vollendung des 18. LJ mit vollem aktivem und passivem Stimmrecht
 2. Fördermitgliedschaft
ab 16 Jahren ohne Stimmrecht (passives Mitglied)
 3. Mitgliedschaft juristischer Personen
mit vollem aktivem Stimmrecht
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung kann gegebenenfalls auch ohne Begründung erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) bei Austritt
 - b) bei Ausschluss
 - c) bei Tod
 - d) bei Auflösung der juristischen Person
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags wird im Jahr des Austritts durch den Austritt nicht berührt. Eine Zurückzahlungsverpflichtung des Vereins für den anteiligen Mitgliedsbeitrag besteht nach Austritt oder Ausschluss nicht.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn er durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist. Nachdem dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, entscheidet der Vorstand über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand schriftlich Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den endgültigen Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Fälligkeit des Beitrags ist der 01. Januar des Jahres. Der Beitrag wird durch Lastschrift vom gemeldeten Konto eingezogen.
- (2) Der Vorstand kann den Beitrag in besonderen Fällen ermäßigen oder erlassen.
- (3) Weitere Mittel für die Erfüllung des Vereinszwecks können durch Umlagen, Zuwendungen und Spenden aufgebracht werden.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Beirat von Menschen mit Trisomie21 als fakultatives (beratendes) Organ
- (2) Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben; sie darf der Satzung des Vereins nicht widersprechen.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder angehören. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Öffentlichkeitsbeauftragten. Des Weiteren werden drei Beisitzer (Jahrgangstufenvertreter) bestellt.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind in (1) genannte. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- (3) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt in der Regel durch den Vorsitzenden. Sie muss erfolgen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es wünscht. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und die Amtstätigkeit aufnehmen können. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen. Die Vereinsmitglieder sind darüber schriftlich per Post oder Mail zu informieren.
- (5) Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Abwicklung aller Angelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellung eines Jahresberichtes zur ordentlichen Mitgliederversammlung
 - e) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein
 - f) Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden.
 - g) Der Kassenwart betreut die Mitgliederverwaltung, er führt die Kassengeschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat mit Abschluss des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und einen Bericht den Kassenprüfern und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Bücher fristgerecht aufbewahrt und bei Amtsübergabe an den Amtsnachfolger vollständig übergeben werden.

- h) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr des Vereins. Er ist für die Protokollführung bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen verantwortlich. Er muss Protokolle gemeinsam mit dem Vorsitzenden unterzeichnen und fristgerecht aufbewahren. Weiter soll er eine Vereinschronik führen.
 - i) Der Öffentlichkeitsbeauftragte koordiniert die Pressearbeit und den Öffentlichkeitsauftritt des Vereins.
- (6) Über Konten des Vereins können der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart verfügen. Bei Geschäften, die eine Verpflichtung von mehr als 1000 Euro oder mehr als 6 Monaten Laufzeit mit sich bringen, ist eine Vertretung durch mindestens zwei der genannten Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, in Absprache an den Sitzungen des Beirates der Menschen mit Trisomie21 teilzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal jährlich im ersten Quartal einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich (auch per E-Mail möglich) mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandmitglieder und Kassenprüfer
 - b) Entgegennahme und Bestätigung des Rechenschaftsberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Entscheidung über den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes bei Berufung
 - g) Einrichtung und Auflösung des Beirates (§9 dieser Satzung) sowie Wahl seiner Mitglieder
 - h) Beschluss über die Höhe der Aufwandsentschädigung und Mitgliedsbeiträge
 - i) Vereinsauflösung
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder. Jede Mitgliedschaft (außer Fördermitgliedschaft) hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht kann auch durch schriftliche Willenserklärung zum Beschlusstag ausgeübt werden. Diese muss dem Vorstand fristgerecht vorliegen

- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen ist der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt.
- (7) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim. Auf Antrag können sie offen durchgeführt werden, wenn dagegen kein Widerspruch eingelegt wird.
- (8) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter für die Wahl des Vorstandes sowie die Aussprache und Abstimmung über dessen Entlastung.
- (9) Der Mitgliederversammlung ist in einer Jahreshauptversammlung der Jahresabschluss schriftlich vorzulegen.
- (10) Von der Mitgliederversammlung werden bis zu zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder für eine Amtsdauer von 2 Jahre gewählt, die jedoch dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie können jederzeit nach Absprache mit dem Kassenwart die Buchführung einsehen und den Jahresabschluss prüfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (11) Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (6) % der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist zur Änderung des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Der Beirat von Menschen mit Trisomie 21 (Down-Syndrom)

- (1) Zur Verwirklichung der Ziele des Vereins steht dem Vorstand ein Beirat von Betroffenen als fakultatives Organ zur Seite. Er hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und Hinweise zu Arbeitsschwerpunkten des Vereins zu geben.
- (2) Einsetzung und Auflösung des Beirates erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Dabei sind Vorschläge der Mitglieder zu berücksichtigen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind Personen mit Trisomie 21 (Down-Syndrom). Sie können bei Bedarf durch ihre Betreuungsberechtigten unterstützt werden. Diese sind jedoch nicht Mitglied des Beirates.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist über Empfehlungen des Beirates zu informieren.
- (5) Die Empfehlungen des Beirats sind für den Vorstand nicht bindend, finden jedoch in der Arbeit Berücksichtigung.
- (6) Die Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt. Der Vorstand hat das Recht zusätzliche Sitzungen einzuberufen.

§10 Aufwendungsersatz

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat nach Absprache mit dem Vorstand, einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen nach § 670 BGB, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.
- (2) Hierbei sind grundsätzlich die gesetzlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerfreien Pauschal- und Höchstbeträge. Maßgebend ist hierbei auch die Haushaltslage des Vereins. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem z. B. für Portogebühren und alle weiteren im Interesse des Vereins ausgelegten Aufwendungen.
- (3) Ansprüche können nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden, solange im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist. Ein Nachweis der Aufwendungen ist vorzulegen.

§11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen zu gleichen Teilen der Stiftung Scheuklappen - Gisela und Erwin Höpfl, Schlesierstraße 4, 86956 Schongau und dem Verein „eins mehr“ Initiative Down-Syndrom Augsburg und Umgebung e. V. Metzstr. 13, 86157 Augsburg (Register Nr.: VR 200809) zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (2) Die bis dahin gewählten Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind Liquidatoren.

§ 13 Schlussbestimmung:

Soweit die Satzung keine Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 mit 79 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Außerdem können weitere Einzelheiten durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

Schongau, den 31.01.2012